

Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Instandhaltung von Rettungsfallschirmen

Die EASA hat ihre Position hinsichtlich der Vorgaben für die Instandhaltung und das Packen von Rettungsfallschirmen mit einer allgemeinen Bekanntmachung auf ihrer Homepage (<https://www.easa.europa.eu/faq/19472>) veröffentlicht.

Somit fällt sowohl die Instandhaltung als auch das Packen nicht mehr in den Anwendungsbereich der EU Vorschriften für die Instandhaltung (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 – hier Anhang I (Teil-M) oder Anhang Vb (Teil-ML)). Eine Freigabebescheinigung EASA Form 1 für die Instandhaltung oder auch das Packen ist somit nicht mehr erforderlich.

Rettungsfallschirme werden jedoch auch in Zukunft als ETSO-Geräte von der EASA zugelassen und bedürfen als solche somit nach wie vor der Herstellung in einem nach Teil-21 G genehmigten Herstellungsbetrieb.

A) Auswirkungen für Instandhaltungsbetriebe

Für bereits vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigte Instandhaltungsbetriebe mit dem Genehmigungsumfang zur Fallschirminstandhaltung (im Rahmen des C6-Ratings), bleibt der Genehmigungsumfang bestehen, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt bleiben. Eine Neuaufnahme von Rettungsfallschirmen in den Genehmigungsumfang von Instandhaltungsbetrieben im C6-Rating ist nicht mehr möglich.

B) Auswirkungen für den Übergang von Instandhaltungsbetrieben in Kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen

Für bereits vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Instandhaltungsbetriebe mit dem Genehmigungsumfang zur Fallschirminstandhaltung (im Rahmen des C6-Ratings), die einen Übergang auf eine Genehmigung als Kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation nach Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vd (Teil-CAO) vollziehen wollen, bleibt der Genehmigungsumfang beim Übergang bestehen, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Neuaufnahme von Rettungsfallschirmen in den Genehmigungsumfang von Kombinierten Lufttüchtigkeitsorganisationen im Komponenten-Rating ist nicht möglich.

C) Auswirkungen auf Prüferlaubnisse von Luftfahrtgerät Klasse 3

Prüferlaubnisse für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3 mit entsprechendem Eintrag für Rettungsfallschirme behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Prüferlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 3 mit dem Eintrag „Rettungsfallschirme“ oder eine Neuerteilung ist seit der Änderung der LuftPersV vom 9. März 2021 nicht mehr möglich.

Die NfL 2-298-16 und die NfL 2206-21 werden hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 15.04.2021

AZ: T52-20210415_NfL_Rettungsfallschirme_korr

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

B u r l a g e